

BESCHLUSSVORLAGE-NR. 23/2022-41

Gemeinde Kublink

öffentlich

nicht öffentlich

Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / Bau-/Ordnungsamt-Nebe

24.10.22 *J. A. Balzer*

25.10.22 *V. Balzer*

25.10.22 *Rütz*

Datum/Einreicher / Amtsleiter

Datum / Reimann (LVB)

Kenntnis: Rütz (BM)

Beschluss

1. Die Gemeinde Kublink beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Kublink an der A20“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/3, 4/4, 5/1, 6/1, 7/1 und 25/1 in der Flur 3, der Gemarkung Kublink. Die genaue Abgrenzung geht aus dem beigefügten Plan hervor. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz.
2. Der Vorentwurf ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen oder durch eine Bürgerversammlung bekannt zu machen.
3. In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Problembeschreibung/Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik, um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu steigern. Mit dem „Atomausstieg“ und dem im Juli 2022 beschlossenen EEG 2023 werden die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Zieles geschaffen.

Mecklenburg-Vorpommern definiert für sich das quantitative Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 so zu steigern, dass entsprechend seinem Anteil am Bundesgebiet von 6,5 Prozent auch 6,5 Prozent der elektrischen Energie der Bundesrepublik in Mecklenburg-Vorpommern erzeugt werden.

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Gleichzeitig erfolgte eine Novellierung des BauGB 2011. Die Neufassung unterstreicht die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet durch die Nutzung von Strahlungsenergie der Sonne zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und reduziert die CO₂-Ausschüttung um ca. 26.200 Tonnen/Jahr.

Für das nach § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im Bebauungsplan festzusetzende Areal gilt die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger Nebenanlagen als zulässig.

Das ca. 64 ha große Plangebiet, wovon ca. 60 ha zur Bebauung mit PV-Anlagen genutzt werden soll, befindet sich an der Bundesautobahn A20.

Als Projektentwickler fungiert die D&K Entwicklungs GmbH, Zu den Linden 29 aus 17192 Waren (Müritz).

Beratungsfolge	Termin	Anwesenheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Mitw.-verb. § 24 KV	Bemerkung	Unterschr. Vorsitz.
Gemeindevertretung	25.11.22	6/17			-	-	-	<i>Rütz</i>

Kublink, den 25.11.2022



Rütz
Bürgermeister

